



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **Rückforderung von Kinderbetreuungs- Geld: Regelungen nicht verfassungswidrig**

#### **Auch wenn es zweckmäßigere und leichter handhabbare Alternativen dazu geben sollte**

Der Verfassungsgerichtshof hat die Verfahren betreffend die in der Öffentlichkeit diskutierten Fragen zum Kinderbetreuungsgeld (Zuverdienstgrenze und Rückforderungen) abgeschlossen. Die Ergebnisse:

o die Berechnung des für die Zuverdienstgrenze maßgeblichen Einkommens erreicht nicht ein solches Maß an Kompliziertheit und Intransparenz, dass die Anwendung dieser Regelungen für die potentiellen Bezugsberechtigten unmöglich oder in verfassungswidriger Weise erschwert wird.

o eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (hier: insbesondere die Einhaltung der Zuverdienstgrenze) ist mit allen einkommensabhängigen Sozialleistungen zwangsläufig verbunden und macht die Regelung nicht verfassungswidrig.

o Bedenken gegen eine Rückzahlungsverpflichtung bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze bestehen nicht.

o die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter halten in ihrer Entscheidung jedoch auch fest:

"Der Verfassungsgerichtshof hat nicht zu beurteilen, ob es alternative Lösungen gibt, die für die Beteiligten leichter durchschaubar und einfacher handhabbar sind oder auch

solche, die den vom Gesetzgeber angestrebten Zielen eher gerecht werden. (...) Auch wenn es zweckmäßigere und leichter handhabbare Alternativen geben sollte, machte dies allein die hier zu beurteilende Regelung nicht verfassungswidrig".

13. 3. 2009

Zahl der Entscheidung: G 128/08 und andere